


# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg stefan.hasler@vsa.ch T: 043 343 70 72
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2020  Stefan Hasler, Direktor VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft nur die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung.

**Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen aus unserer Sicht wären:

- Nichtzulassung von Pflanzenschutzmitteln, die ein ökotoxikologisches Risiko auslösen können, für nichtberufliche Anwendungen. Für Hobby-Anwendungen sollten keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die auf Grund ihres Umweltverhaltens und ihrer Ökotoxikologie problematisch sein können
- Kein Ausschluss von Organismengruppen bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Mischungen von Pflanzenschutzmitteln müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pflanzenschutzmitteln
- Vorsorgeprinzip umsetzen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 9 Aufgehoben</i></p>	<p><b>Ablehnung</b></p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. <b>Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.</b></p> <p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor problematischen Pflanzenschutzmitteln völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch:</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Ausserdem hat die Schweiz auch in der Kulturlandschaft ein dichtes Netz an entwässerten Strassen und damit Kurzschlüsse an die Gewässer. Dadurch können in der Schweiz grössere Wirkstoffmengen in die Gewässer gelangen als in grossen Teilen der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen.</p> <p>III. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>von Wirkstoffen, die im Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i>  1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.  Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p><b>Ergänzung</b></p> <p><b>Antrag:</b></p> <p><b>1bis</b>  Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehend auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>		
	<p>Ergänzung von Anhang 9 (9CI-2.5 Einfluss auf die Umwelt) um einen Artikel der die Zulassung für die nichtberufliche Verwendung verbietet, wenn ökotoxikologische Risiken auftreten können.</p>	<p>Es gibt keinen wesentlichen Grund, ökotoxikologisch problematische Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zuzulassen. Ausserdem sind die betroffenen Anwender sind nicht ausgebildet und können die Risiken noch schlechter einschätzen als berufliche Anwender. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gibt es dafür bereits Beschränkungen (9CI-2.4.1.3 Beschränkungen), so dürfen als sehr giftig eingestufte Pflanzenschutzmittel nicht für eine Anwendung durch nicht-berufliche Verwender und Verwenderinnen bewilligt werden. Ein analoger Artikel zum Schutz der Umwelt ist einzuführen.</p>

